

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 451.

Ministerial-Verfügung

vom 9. März 1884,

Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 5. Juni 1877 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden der erste und zweite Absatz des § 5 der Ministerial-Verfügung vom 5. Juni 1877, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (Gesetzl. Bd. XVIII. S. 153), hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung, in Atmosphären-Ueberdruck, mehr als zwanzig beträgt, müssen in besondern Kesselhäusern, welche nicht überdeckt sind, aufgestellt werden und mindestens vier Meter von öffentlichen Straßen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, sofern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstände nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Herausgegeben am 26. März 1884.